

Werkverkehr

Viele Transporte werden von Firmen mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt. Solange nur eigene Güter befördert werden, spricht man von Werkverkehr. Bei LKW und Sattelzugfahrzeugen über 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht (hzG) muss „Werkverkehr“ in den Zulassungsschein eingetragen werden.

Was ist Werkverkehr?

Unter „Werkverkehr“ fallen Transporte, die unter den folgenden fünf Voraussetzungen durchgeführt werden:

1. Die beförderten Güter müssen im Eigentum des Unternehmens stehen oder vom Unternehmen gekauft, verkauft, vermietet, gemietet, erzeugt, bearbeitet, oder ausgebessert werden.
2. Die Beförderung der Güter muss der Heranschaffung zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmers gelenkt werden (oder vom Unternehmer selbst).
4. Die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören (auch gemietete oder geleaste Fahrzeuge sowie kurzfristige Ersatzfahrzeuge sind möglich).
5. Die Beförderung darf nur eine „Hilfstätigkeit“ im Rahmen des gesamten Unternehmens darstellen.

Wenn bei Fahrten regelmäßig Waren oder „eigene Güter“ transportiert werden, empfehlen wir die Eintragung der Verwendungsbestimmung „Werkverkehr“ in den Zulassungsschein. Obwohl bei Fahrzeugen unter 3,5 t hzG das Fehlen dieser Eintragung nicht strafbar ist, sollte die Eintragung dennoch vorgenommen werden, da sie richtig ist, keine Nachteile für die Firmen mit sich bringt, und der Exekutive die Kontrolle erleichtert.

Gewerblicher Güterverkehr

Werden Transporte im Rahmen eines Betriebes durchgeführt und liegen nicht (alle) der oben genannten Voraussetzungen des Werkverkehrs vor (zB. es handelt sich um fremde Waren, oder ein Händler will einen Transport direkt vom Erzeuger zum Kunden durchführen, ohne Berührung des eigenen Betriebes/Lagers), so hat der Transport im Rahmen der gewerblichen Güterbeförderung zu erfolgen. Dies ist die Beförderung von Gütern (körperliche, bewegliche Sachen, auch wenn sie keinen Verkehrswert haben) gegen ein Frachttgelt. Sollten dabei Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die (incl. Anhänger) bis 3,5 t hzG haben, fallen diese unter den Begriff „Kleintransporteur“; dafür benötigt man keine speziellen Voraussetzungen. In Wien gibt es dafür eigene Kennzeichen, die mit „KT“ enden.

Sollte der eingesetzte LKW oder das Sattelzugfahrzeug mehr als 3,5 t hzG haben, benötigt der Unternehmer eine Konzession für den innerstaatlichen bzw. grenzüberschreitenden Güterverkehr. Die Erlangung der Konzession ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. In Wien enden diese Kennzeichen mit „GT“.

Nähere Auskünfte geben die Fachgruppen der Güterbeförderung in der jeweiligen Kammer.

Private Transporte

Daneben gibt es auch noch die private Beförderung von Gütern (zB. Umzugsgut, Boottransport, Heimbringen des Einkaufes), die nicht geregelt ist. Hier gibt es keine besonderen Vorschriften, es kommen aber auch die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes zur Anwendung (zB. Gewichtsgrenzen, Ladungssicherung, Abmessungen und sonstige technische Vorschriften).

Voraussetzungen des Werkverkehrs: Eintragung in den Zulassungsschein bei LKW über 3,5 t hzG

Im Güterbeförderungsgesetz (§§ 1 und 11) ist festgehalten, dass im Werkverkehr eingesetzte Fahrzeuge über 3,5 t hzG eine entsprechende Eintragung im Zulassungsschein besitzen müssen (Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“).

Wer nachträglich die Verwendungsbestimmung ändern will, kann dies kostenlos bei jeder Zulassungsstelle in eigenen Verwaltungsbezirk (Wien: jede Zulassungsstelle in Wien) tun. Vorzulegen sind: Zulassungs- und Typenschein des Fahrzeuges sowie der Gewerbeschein.

Früher: Werkverkehrskarte

An die Stelle der Werkverkehrskarte trat für LKW und Sattelzugfahrzeuge über 3,5 t hzG die Eintragungspflicht des „Werkverkehrs“ in den Zulassungsschein. Alte Werkverkehrskarten hatten nur bis Ende 2001 Gültigkeit, sie werden heute nicht mehr benötigt. Wer bei „schweren LKW“ statt der Eintragung im Zulassungsschein noch immer eine Werkverkehrskarte besitzt, sollte bei LKW oder Sattelzugfahrzeugen über 3,5 t hzG rasch den Zulassungsschein ändern.

Einsatz von LKW über 3,5 t hzG im Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr

Gewerblichen Güterverkehr über 3,5 t hzG darf nur mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbliche Güterbeförderung“ eingetragen haben. Weiters dürfen auch Mietfahrzeuge (Mietvertrag und Beschäftigungsvertrag des Lenkers müssen mitgeführt werden) und eigene Fahrzeuge des Werkverkehrs eingesetzt werden. Es darf aber die Anzahl der in der Konzession festgelegten Fahrzeuge nicht überschritten werden. Eine Abschrift der Konzessionsurkunde bzw. die EU-Lizenz ist mitzuführen.

Werkverkehrsunternehmer dürfen Fahrzeuge über 3,5 t hzG nur einsetzen, wenn der Werkverkehr im Zulassungsschein eingetragen ist. Sie dürfen auch Mietfahrzeuge einsetzen (Mietvertrag und Beschäftigungsvertrag des Lenkers müssen mitgeführt werden), aber nicht Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit der Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbliche Güterbeförderung“. Fremde Fahrzeuge mit dieser Verwendungsbestimmung dürfen sie aber anmieten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 6, 10 und 11 Güterbeförderungsgesetz, § 37 Kraftfahrzeuggesetz

A1	Zulassungsstelle	Allianz LD_MAKL		
A2	DVR Nr.	000003565		
A	Kennzeichen	WV		
Z	Zugelassen am	25.10.2001	W	bis
C1	Name/Firma	[REDACTED]		
C2	Vorname	[REDACTED]		
A3	Geburtsdatum/Firmenbuchnr.	FN 198739 p		
C3	Anschrift	A-1010 Wien		
C4	Antragsteller ist	Besitzer		
A4	Verwendungsbestimmung	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt		
B	Fahrzeugidentifizierungsnr.	[REDACTED]		
B	Erstmalige Zulassung am	28.01.1999		
A5	Genehmigungsgrundlage	inländische nationale Typengenehmigung		
A6	Datum der Genehmigung	12.06.1998		
K	Genehmigungsnummer	07972155		

A7	Nationaler Code				
Z	Art des Fahrzeuges / Klasse	Lastkraftwagen			
D1	Fabrikmarke	Fiat			
D2	Handelsbezeichnung	Scudo TD Kastenwagen EL			
D3	Typ/Version/Version	Fiat U 64 Scudo			
A8	Art des Aufbaus	geschlossener			
R	Farbe	weiß	A9 (bei Kennz. Tafel)	einzelig	
S1	Sitzplätze (gesamt)	3	S2	Sitzplätze	
S3	Eigengewicht (kg)	1405	S4	Leertaste	
S1	Gesamtgewicht (kg)	3220	S5	Leertaste	
A10		Nutzlast (kg)	140	S6	Leertaste
A11		Sattellast (kg)		S7	Leertaste
D4	Antriebsart (Kil) getr.	1200	D5	ungebremst	
A12	Stützlast (kg)	90	M	Radstand (mm)	
A13	Räder/Reifen Dimensionen	195/70R14 91T 6Jx14FHET 31 205/65R14 89T 6Jx14FHET 31 195/70R14 88T 6Jx14			

P5	Motornummer (Typ)	8009037		
P3	Antriebsart	Diesel		
T	Höchstgeschw. (km/h)	157	T1	Hubraum (cm³)
P2	Leistung (kW)	99,0	T2	bei Drehmoment (1)
Q	Leistung/Gewicht (kW/kg)			
U	Betriebsgeräusch nach	96/20/EWG	U1	Farbe des Aufbaus
U1	Stoßgeräusch (dB(A))	78	U2	bei Drehmoment (1)
A14	Kennzeichnung Schalldämpfer			
V	Abgasverhalten nach (Klasse)	95/69/EWG (in g/km bei g/kWh)		
V1	CO	3,447	V2	NOx
V2	HC	1,990	V4	HC+NOx
V3	Triebwerksöl (m-1)	2,41	V5	Partikel
A15	Kraftstoffverbrauch nach			
V6	Gesamt (l/100 km)			
V7	CO ₂ (g/km)			
A16	Begutachtungsplakette	weiß		

Stand: Juli 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
 Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
 Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
 Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
 Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des anzumeldenden Fahrzeuges gem. § 37 Abs. 2 KFG 1967

Code	Text der Verwendungsbestimmung	Vorlage einer Bestätigung der Wirtschaftskammer erforderlich	↓
01	Zu keiner besonderen Verwendung bestimmt		
10	Zur Verwendung im Rahmen eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt		
19	Zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt		
20	Zur Verwendung für die gewerbsmäßige Güterbeförderung bestimmt	Ja	
22	Zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt	Ja	
23	Zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt		
24	Zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt		
25	Zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt	Ja	
26	Zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 8 KFG 1967)		
27	Zur Verwendung als Schulfahrzeug gem. § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt		
28	Zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt		
29	Zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagen-gewerbes bestimmt	Ja	
30	Zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gem. § 27 Abs. 1 StVO bestimmt		
40	Zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt		
60	Ausschließlich od. vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt		
61	Zur Verwendung im Bereich der Post- u. Telegrafverwaltung bestimmt		
62	Zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft od. der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz bestimmt		
63	Ausschließlich od. vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt		
64	Ausschließlich od. vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt		
65	Zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt		
71	Zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt		
74	Zur Verwendung für den Bergrettungsdienst bestimmt		

↓ Die beantragte Verwendungsbestimmung bzw. Box ist anzukreuzen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers: